

Amtliche Bekanntmachung zu Beschlüssen des Erweiterten Präsidium am 25.11.2017 in Fredersdorf

Änderung § 13 DHB SpO mit den Zusatzbestimmungen des HVB

Neu: 2) Die Spielberechtigung ist unter Verwendung der vom HVB zur Verfügung gestellten Möglichkeiten zu beantragen. In jedem Fall muss zur Erteilung der Spielberechtigung der Originalantrag vorliegen. Der Onlineantrag muss im System eingereicht und der Antrag im Original in der angegebenen Frist der HVB Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden. Werden Spielberechtigungen nur **in Papierform** eingereicht, obwohl **die Möglichkeit einen Onlineantrag zu stellen** gegeben ist, wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben. Bei der Erstaussstellung ist die Kopie der Abstammungsurkunde / Geburtsurkunde vorzulegen.

6) Bei der Abmeldung von Spielberechtigungen ist immer das letzte Spiel, indem der Spieler mitgewirkt hat, einzutragen und falls vorhanden das Abmeldedatum vom Verein. Die Abmeldung erfolgt nicht mehr online im System, sondern nur noch bei Vorlage des Originalausweises durch die HVB Passstelle.

Änderung § 25 Pkt. 27 DHB RO mit den Zusatzbestimmungen des HVB

Neu: Fehlen oder verspätetes Zusenden des Spielberichtes oder der SR Vereinsbeobachtung 20,00 €

Änderung § 2 Pkt. b) HVB GBO

Neu: b) Ausweisgebühren

Spielberechtigungen/Spielausweis	
...	
vorzeitige Vertragsauflösung	10,00 €
...	
Bearbeitungsgebühr für nur in Papierform eingereichte Passanträge obwohl Onlinebeantragung gegeben ist	plus 2,50 €

Änderung § 2 Pkt. c) HVB GBO

Neu: Aus- und Weiterbildungsgebühren Trainer Lehrgangsgebühr

Lehrgangsgebühr C -Trainerausbildung	250,00 €
Lehrgangsgebühr B -Trainerausbildung	400,00 €
...	
Schiedsrichter (SR) / Zeitnehmer (Z)/ Sekretär (S) Beobachter	
Weiterbildung SR A / B – Kader (pro Tag)	10,00- 20,00 €
Weiterbildung SR Warte / -Lehrwarte der Kreise	10,00- 20,00 €
Weiterbildung SR C / D Kader	10,00- 15,00 €
Weiterbildung Z / S / Vereinsbeobachter / Beobachter	5,00- 15,00 €
Halbzeitlehrgänge SR	5,00- 15,00 €

Änderung § 3 Pkt. c) HVB GBO

Neu: DHB Beitrag pro Mannschaft

Der DHB Beitrag richtet sich nach der jährlichen Kostenvorgabe des Deutschen Handballbundes an die Landesverbände und wird für Erwachsenenmannschaften und Jugendmannschaften entsprechend pro Mannschaft jährlich berechnet.

Neuaufnahme § 19 Teil C II Abs. 5 DHB SRO mit den Zusatzbestimmungen des HVB

Neu: Der Schiedsrichterausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einzelne Gremien bilden.

Änderung § 22 Teil C II DHB SRO

Neu: b) der Schiedsrichteransetzer für die Ansetzungen der Schiedsrichter, den Einsatz von Zeitnehmern und Sekretären
c) der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung für den Einsatz der Schiedsrichterbeobachter, Schiedsrichtercoaches und die Auswertung der Vereinsbeobachtung

Änderung § 2 Anlage I Zusatzbestimmungen zu § 7 SRO

Neu: (1) Im Zuständigkeitsbereich des HVB besteht der Schiedsrichterausweis im Sinne von § 7 SRO entweder aus
a) der Schiedsrichter- Card des HVB zusammen mit der aktuellen SR Lizenz Plakette des HVB...

Änderung Punkt 2.2.2 Anlage II der SRO

Neu: (1) Die Mindestanforderung für die SR- und Z/S- Grundausbildung wird jährlich durch den SR-Lehrstab nach Maßgabe des DHB festgelegt. Die Durchführung kann variabel gestaltet werden.

Änderung Punkt 2.4 Anlage II der SRO

Neu: (1) Die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichterbeobachter wird durch den HVB-Schiedsrichterlehrwart und Beauftragten für die Schiedsrichterbeobachtung durchgeführt.
(2) Die Aus- und Weiterbildung der Vereinsschiedsrichterbeobachter wird im Regelfall durch den HVB-Schiedsrichterlehrwart und Beauftragten für die Schiedsrichterbeobachtung durchgeführt. Die Aus- und Weiterbildung kann durch den HVB-Schiedsrichterausschuss auch an den Schiedsrichterlehrwart der jeweiligen Spielunion übertragen werden. Die Inhalte der Aus- und Weiterbildung sind vom HVB-Schiedsrichterlehrwart oder dem Beauftragten für die Schiedsrichtervereinsbeobachtung verbindlich vorgegeben.
(3) Die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichterbetreuern (Coaches) wird durch den HVB-Schiedsrichterlehrwart, HVB-Schiedsrichterwart und dem Beauftragten für die Schiedsrichternachwuchsförderung durchgeführt.
(4) Die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichterlehrwarte der Spielunionen wird ausschließlich durch den HVB-Schiedsrichterlehrwart und HVB-Schiedsrichterwart nach der DHB-Schiedsrichterlehrwartetagung durchgeführt.
(5) Die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichterlehrwarten in den Spielunionen, KfV und gleichgestellte Einheiten wird im Regelfall durch den Schiedsrichterlehrwart der Spielunion durchgeführt.

Änderung Punkt 3.1 Anlage II der SRO

Neu: (3) Für die Abnahme der Prüfung wird durch den Schiedsrichterlehrwart des HVB nach regionalen Gesichtspunkten ein geeigneter Prüfer festgelegt. Dem Prüfer wird vom Schiedsrichterlehrwart des HVB für die jeweilige Veranstaltung eine Prüfungsarbeit vorzugsweise per E-Mail zur Verfügung gestellt.
(4) Eine vom Teilnehmer nichtbestandene Prüfung einer Schiedsrichter- oder Zeitnehmer-/ Sekretärgrundausbildung kann einmalig aber binnen vier Wochen ab dem letzten Prüfungstag wiederholt werden, ohne dass erneut ein Lehrgang besucht werden muss. Diese erfolgt durch die Abnahme des nicht bestandenen Prüfungsteiles. ***Der SR-Ausschuss kann die Nachprüfungsfrist in freiem Ermessen verlängern.***
Eine nicht bestandene Teilprüfung eines Schiedsrichters des A- oder B-Kaders kann nicht wiederholt werden. Das Schiedsrichtergespann wird in diesem Fall in den nächstniedrigeren Leistungskader eingestuft.
Eine nichtbestandene Prüfung bzw. Teilprüfung vom Teilnehmer
a. bei der Schiedsrichterlehrwarteschulung kann nicht wiederholt werden und führt dazu, dass er vom HVB keine Berechtigung für die Aus- und Fortbildung erhält.
b. bei der Schiedsrichterlehrwarteschulung der Spielbezirke, Unionen und Kreissfachverbänden kann nicht wiederholt werden und führt dazu, dass er vom HVB keine Berechtigung für die Aus- und Fortbildung erhält.
c. beim Fortbildungslehrgang des A-Kaders kann nicht wiederholt werden und führt dazu, dass der Schiedsrichter mit seinem Schiedsrichterpartner in den B-Kader neu eingestuft wird.
d. beim Fortbildungslehrgang des B-Kaders kann nicht wiederholt werden und führt dazu, dass der Schiedsrichter mit seinem Schiedsrichterpartner in den C-Kader neu eingestuft wird.
e. beim Fortbildungslehrgang des Nachwuchskaders, kann einmalig aber binnen vier Wochen wiederholt werden. Im Falle eines wiederholten Nichtbestehens der Prüfung entscheidet der HVB-Schiedsrichterausschuss über die Kadereinstufung des Schiedsrichters und seines Schiedsrichterpartners.
f. beim Fortbildungslehrgang des C-Kaders kann vom SR Ausschuss ein zentraler Nachprüfungstermin angeboten werden. Nichtteilnahme bzw. wiederum nicht-bestandene Prüfung führt dazu, dass der Schiedsrichter mit seinem Schiedsrichterpartner in den D-Kader neu eingestuft wird.
g. beim Fortbildungslehrgang des D- und E-Kaders kann einmalig aber binnen vier Wochen ab dem letzten Prüfungstag wiederholt werden, ohne dass erneut ein Lehrgang besucht werden muss. Diese erfolgt durch die Abnahme des nicht bestandenen Prüfungsteiles.
h. beim Fortbildungslehrgang für Zeitnehmer und Sekretäre die in der Oberliga-Ostsee-Spree eingesetzt werden, entscheidet der HVB-Schiedsrichterausschuss.
j. beim Fortbildungslehrgang für Zeitnehmer und Sekretäre die im HVB zum Einsatz kommen, kann einmalig aber binnen vier Wochen ab dem letzten Prüfungstag wiederholt werden, ohne dass erneut ein Lehrgang besucht werden muss. Diese erfolgt durch die Abnahme des nicht bestandenen Prüfungsteiles.

Änderung Punkt 3.2 Anlage II der SRO

Neu: (2) Bei der schriftlichen Prüfung für die Qualifikation zum E-Kader und Z/S (HVB) sind 30 Fragen innerhalb von 50 Minuten zu beantworten. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 75% der Fragen richtig beantwortet wurden.
(3) Bei der schriftlichen Prüfung für die Qualifikation zum D- Kader sind 25 Fragen innerhalb von 45 Minuten zu beantworten. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 75% der Fragen richtig beantwortet werden.
(4) Bei der schriftlichen Prüfung für die Qualifikation zum C-, B-, A-Kader oder Z/S (DHB/OOS) sind im Rahmen des Vorbereitungslehrgangs 30 Fragen innerhalb von 40 Minuten, im Rahmen des Halbzeitlehrgangs 15 Fragen innerhalb

von 20 Minuten zu beantworten. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 75% der Fragen richtig beantwortet werden.

(5) Bei der schriftlichen Prüfung für die Qualifikation zum Lehrwart/Ausbildungsbeauftragten oder Beobachter, sind im Rahmen des Vorbereitungslehrgangs 30 Fragen innerhalb von 40 Minuten zu beantworten. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 80% der Fragen richtig beantwortet werden.

Änderung Punkt 4.2 Anlage II der SRO

- Neu:** (1) Nachwuchskader gliedert sich in einem Nachwuchskader 1 und Nachwuchskader 2 auf.
(2) Nachwuchskader werden durch den Schiedsrichterausschuss entsprechend ihrer Fähigkeiten einem Leistungskader zugeordnet
(3) Nachwuchskader 1 sind Schiedsrichter im Alter von 18 – 21 Jahren
(4) Nachwuchskader 2 sind Schiedsrichter im Alter von 16 – 18 Jahren

Änderung Punkt 4.3.1 Anlage II der SRO

- Neu:** (2) Der Aufstieg zum D- Kader setzt voraus, dass der Schiedsrichter mindestens 10 Spiele mit einer regulären Spieldauer von mindestens 50 Minuten nachweislich geleitet hat und der auch der für ihn zuständigen Verantwortlichen in den Spielbezirken einen entsprechenden Antrag an den SRA gerichtet hat.
(3) Der Aufstieg zum C- Leistungskader setzt voraus, dass der Schiedsrichter die Anforderungen an einen C- Leistungskader erfüllt und in der Regel mehr als 15 Spiele mit einer regulären Spieldauer von mindestens 50 Minuten geleitet hat. Bei durchgeführten Beobachtungen muss er mindestens gute bis befriedigende Ergebnisse erreicht haben und setzt einen vom SR und seinem Verein an den SRA gerichteten Antrag voraus, mit dem der Antragsteller seine Bereitschaft erklärt, die aus dem Aufstieg resultierenden erhöhten Anforderungen zu erfüllen.
(4) Der Aufstieg zum B-Kader setzt voraus, dass der Schiedsrichter die Anforderungen an einen B- Kader erfüllt und in der Regel mehr als 20 Spiele mit einer regulären Spieldauer von mindestens 50 Minuten geleitet hat. Bei durchgeführten Beobachtungen muss er mindestens gute bis befriedigende Ergebnisse erreicht haben.
(5) Der Aufstieg zum A-Kader setzt voraus, dass der Schiedsrichter
- mindestens Platz 3 in der Beobachtungs- Rangliste (B-Kader) erreicht hat,
 - gute Schiedsrichterbeobachtungsergebnisse nachweisen kann,
 - alle Schiedsrichteransetzungen wahrgenommen hat und
 - vom Schiedsrichterausschuss als befähigt eingestuft wird

Die KfV können besonders qualifizierte Nachwuchskader zur Eingruppierung als Anschlusskader benennen. Diese werden als B-Kader eingestuft, wenn sie bei mindestens zwei Beobachtungen gute bis befriedigende Ergebnisse erreicht haben und den Vorbereitungslehrgang A-/ B- Kader erfolgreich bestanden haben. Jedes Nachwuchsteam erhält einen Coach. Die Standzeit kann bis zu drei Jahre betragen. Am Ende der Standzeit erfolgt eine Eingruppierung nach allgemeinen Regeln.

- (6) Der Aufstieg zum Kader für die Oberliga „Ostsee- Spree“ setzt voraus, dass der Schiedsrichter
- die Qualifikation eines A-Kaders hat und bei seinem Konditionstest auch die zusätzlichen Anforderungen für Oberliga- und 3. Liga- Kader erfüllt hat,
 - mindestens Platz 3 in der Beobachtungs- Rangliste des A-Kaders erreicht hat,
 - sehr gute Schiedsrichterbeobachtungsergebnisse nachweisen kann,
 - alle Schiedsrichteransetzungen wahrgenommen hat und
 - vom Schiedsrichterausschuss als befähigt eingestuft wird

Der HVB meldet für den Aufstieg in den Kader der 3. Liga des DHB 4 SR-Teams für die Schiedsrichter-Beobachtung in der Oberliga Ostsee- Spree, die im Vorfeld ihre Bereitschaft für die 3. Liga erklärt haben. Das schlechtplatzierte Paar der Oberliga „Ostsee- Spree“ kann gegen das bestplatzierte Paar HVB-A-Kader ausgetauscht werden.

Änderung Punkt 4.4 Anlage II der SRO

- Neu:** (1) Schiedsrichter des HVB werden gemäß ihrer Einstufung wie folgt vorrangig eingesetzt:
- HVB-A-Kader = Oberliga Ostsee-Spree Männer/Frauen /Jugend, Brandenburgliga Männer / Frauen,
 - HVB-B-Kader = Brandenburgliga Frauen, Verbandsliga Männer, Oberliga Ostsee-Spree Jugend,
 - HVB-C-Kader = Landesliga Männer, **Verbandsliga Frauen**, HVB-Spielbetrieb Jugend C bis E, Brandenburgliga A- / B- Jugend,
 - HVB-D-Kader = Kreis-Spielbetrieb, Ersatz für gemeldete Schiedsrichter im HVB-Spielbetrieb,
 - HVB-E-Kader = Kreis-Spielbetrieb - alle Spiele der KfV.
 - HVB-Nachwuchskader = entsprechend ihrer Einstufung durch den SR-Ausschuss.

Änderung § 1 SROrgaO

- Neu:** (1) Jeder Verein bzw. jede Spielgemeinschaft ist verpflichtet, für eine am Spielbetrieb
- auf Landesebene
 - der Oberliga Ostsee-Spree
 - der 3. Liga DHB
 - der Jugendbundesligen

- der Bundesligen Männer / Frauen

teilnehmende Mannschaft ein volljähriges einsetzbares Schiedsrichterpaar bzw. zwei Schiedsrichter mit Leistungsklassen A – C zu melden. Für jede weitere an einem Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft ist ein weiterer volljähriger einsetzbarer Schiedsrichter mit Leistungsklasse A – C zu melden. Die gemeldeten Schiedsrichter müssen vor dem 1. Spieltag an der SR Weiterbildung des HVB als Pflichtlehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen haben. Jeder Schiedsrichter des D-Kaders kann einmalig für eine Spielsaison unter Anrechnung auf die Meldepflicht zum Landesspielbetrieb gemeldet werden.